

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BENI – Hilfe für rechtlich Betreute am Niederrhein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Moers.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51-53.
2. Ziel und Zweck des Fördervereins ist die niedrigschwellige Gewährung sozialer Hilfen in Form finanzieller Unterstützung für eine klar definierte Zielgruppe. Hierbei handelt es sich um volljährige Personen, für die das zuständige Betreuungsgericht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine gesetzliche Betreuung gem. §§ 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingerichtet hat. Die Förderung richtet sich unmittelbar und ausschließlich an Personen, deren Angelegenheiten ganz oder teilweise von einem gerichtlich bestellten Betreuer wahrgenommen werden.

Die Unterstützung erfolgt ausschließlich an Personen, die im Sinne des § 53 AO hilfebedürftig sind. Dies umfasst:

1. Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (persönliche Hilfebedürftigkeit gem. § 53 Nr. 1 AO) oder
2. Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen eine Notlage darstellt und deren Bezüge die in § 53 Nr. 2 AO festgelegten Grenzen (z. B. das Vier- bzw. Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe) nicht übersteigen (wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit).

Die Förderung ist auf Personen beschränkt, die ihren Wohnsitz in den linksrheinischen Städten und Gemeinden des Kreises Wesel haben. Dies sind insbesondere Moers, Neukirchen-Vluyn, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Alpen, Sonsbeck und Xanten.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung von Mitteln für die Förderung sozialer Hilfen
 - Förderung von Maßnahmen und Initiativen, die zur Verbesserung der Lebensumstände der unter 2. genannten Personen führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für sozial hilfebedürftige Menschen.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zusatzbeiträgen, Spenden, Zuwendungen aus gerichtlichen Auflagen sowie sonstigen Fördermitteln.

Die Mittel werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Mittel des Vereins dürfen sowohl für unmittelbare Förderleistungen an die begünstigten Personen als auch für die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Verwaltungskosten eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Miet- und Unterhaltskosten für Geschäftsräume, Versicherungen, Bankgebühren, Kosten digitaler Verwaltungs- und Buchhaltungssysteme, Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstige zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs notwendige Aufwendungen.

Eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung für Vorstandsmitglieder richtet sich ausschließlich nach § 13 dieser Satzung.

§ 5 Vergabeverfahren

1. Die Vergabe erfolgt unter der Einhaltung der folgenden Prinzipien:
 - unbürokratisch: Einfache und schnelle Antragsverfahren
 - bedarfsorientiert: Unterstützung, die wirklich gebraucht wird
 - diskret: Schutz der Privatsphäre der Hilfesuchenden wird gewahrt
2. Anträge auf Förderung sind an den Vorstand zu richten. Die Anträge müssen vom bestellten Betreuer / Betreuerin der Person oder durch die betreute Person gestellt werden, für die die Hilfen vorgesehen sind. Die Bestellungsurkunde ist vorzuweisen.
3. Die Art und der Umfang der Hilfe muss schriftlich beschrieben und aussagekräftig begründet werden.
4. Der Vorstand entscheidet per Beschluss über die Gewährung der Hilfe. Die Entscheidung erfolgt auf Basis der eingegangenen Anträge, der verfügbaren Mittel und der satzungsgemäßen Förderkriterien.
Ein Beschluss ist wirksam, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder zustimmt, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, insbesondere in Textform oder digital, gefasst werden.
5. Vor einer Bewilligung von Mitteln ist die Hilfebedürftigkeit der betroffenen Person durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und vom Vorstand zu dokumentieren. Als Nachweise gelten insbesondere:
 - Aktuelle Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen (z. B. Bürgergeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt).
 - Eine schriftliche Bestätigung des gesetzlichen Betreuers über die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß § 53 AO.
 - Ärztliche Atteste oder Schwerbehindertenausweise zum Nachweis einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung.
6. Bei Erfüllung der Kriterien soll eine schnellstmögliche, unbürokratische Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgen. Hierzu kann der Vorstand Beschlüsse auch im Rahmen eines Rundlaufbeschlusses (z.B. digital) fassen. Ein Beschluss muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern getroffen und verschriftlicht werden.
7. Anträge und Beschlüsse sind zu archivieren. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich in anonymisierter Form über Anzahl, Art und Gesamtvolumen der gewährten Unterstützungsleistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderläuft. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann online geführt werden oder hybrid, so dass einzelne Mitglieder online hinzugeschaltet werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine vorsitzende Person sowie eine stellvertretende vorsitzende Person bestimmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Falle der Benennung weiterer Vorstandsmitglieder können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein nach innen wie außen vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
5. Die Vorstandssitzung kann online geführt werden oder hybrid, so dass einzelne Vorstandsmitglieder online hinzugeschaltet werden.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an KLARTEXT für KINDER e.V. , Eurotec-Ring 15, 47445 Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Hilfe für sozial hilfebedürftige Menschen zu verwenden hat.

§ 13 Aufwendungsersatz und Vergütung

1. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Mitglieder und Funktionsträger haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Materialkosten). Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage von entsprechenden Belegen oder Abrechnungen.
3. Die Auszahlung von Aufwendungsersatz kann auch rückwirkend erfolgen, sofern der Anspruch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht wird und die Ausgaben zeitnah nach Entstehung dokumentiert wurden.
4. Abweichend vom Grundsatz der Ehrenamtlichkeit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt wird. Diese Vergütung ist auf den jeweils geltenden steuerfreien Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Vergütung kann auch in der Weise abgegolten werden, dass der Anspruchsberechtigte zugunsten des Vereins auf die Auszahlung verzichtet und hierüber eine Spendenbescheinigung erhält (Rückspende), sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beim Verein vorliegen.

§ 14 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins (insbesondere des Vorstands) sowie der für den Verein handelnden Personen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausführung der übertragenen Aufgaben, bei der Nutzung von Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen.
3. Sind diese Personen einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verein verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.